

Satzung

über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und zur Erhebung von Elternbeiträgen der Gemeinde Muldenhammer

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und § 15 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009 S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Muldenhammer in seiner öffentlichen Sitzung am 30.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

Die Gemeinde Muldenhammer ist Träger folgender Kindertagesstätten im Gemeindegebiet:

- a. Kindertagesstätte „Max & Moritz“ Tannenbergesthal
Hammerbrücker Straße 15
08262 Muldenhammer (mit Kinderkrippe und Kindergarten)
- b. Kindertagesstätte „Thierberg-Strolche“ Hammerbrücke
Friedrichsgrüner Straße 15
08262 Muldenhammer (mit Kinderkrippe und Kindergarten)
- c. Schulhort Muldenhammer
Muldenberger Str. 7
08262 Muldenhammer

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen „Max & Moritz“ Tannenbergesthal und „Thierberg-Strolche“ Hammerbrücke werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - a. bis zu 9 Stunden Betreuungszeit
 - b. bis zu 6 Stunden Betreuungszeit
 - c. bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit
- (2) Für die Kindertageseinrichtungen „Hort Muldenhammer“ werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - a. bis zu 6 Stunden Betreuungszeit
 - b. bis zu 5 Stunden Betreuungszeit

§ 3

Bedarfsermittlung

- (1) Eine Anmeldung erfolgt während des Kindergartenjahres bis spätestens 14 Tage vor Monatsbeginn bei der jeweiligen Einrichtungsleiterin oder beim Träger, freie Kapazitäten in der Einrichtung vorausgesetzt.

- (2) Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres ist zum Monatsende möglich. Die Abmeldung erfolgt schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem Monatsende.

§ 4

Neuaufnahmen

Bei Neuaufnahme eines Kindes in einer der Einrichtungen ist mit den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

Die Erziehungsberechtigten haben vor erstmaliger Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Dokumentation nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten „Max & Moritz“ Tannenbergsthal und „Thierberg-Strolche“ Hammerbrücke haben in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 06.30 – 16.30 Uhr geöffnet. In Ausnahmefällen können Kinder auf Antrag bereits ab 06.00 Uhr und bis 17.00 Uhr betreut werden, allerdings nur bei vorhandener Personalkapazität.
- (2) Die Kindertagesstätte „Hort Muldenhammer“ hat in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 10:30-16:30 Uhr geöffnet. In Ausnahmefällen können Kinder auf Antrag bereits ab 10:00 Uhr betreut werden, allerdings nur bei vorhandener Personalkapazität.

§ 6

Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden

Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze frei entscheiden, welche Kindereinrichtung innerhalb oder außerhalb der Wohnsitzgemeinde ihr Kind besuchen soll.

Sie haben den Betreuungsbedarf mindestens sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde Muldenhammer erhebt für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen in ihrer Trägerschaft Elternbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge werden auch im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes infolge von Krankheit, Urlaub, Ferien bzw. im Falle der vorübergehenden Schließung der Einrichtung für den vollen Monat erhoben.
- (3) Besucht ein Kind wegen Krankheit die Einrichtung länger als einen Monat nicht, entfällt der Elternbeitrag für diese Zeit.
- (4) Für „Gastkinder“ wird ebenfalls ein Elternbeitrag erhoben. Gastkinder sind Kinder, die die Einrichtung nicht regelmäßig besuchen und eine Betreuung nur in Ausnahmefällen tageweise in Anspruch nehmen. Eine Aufnahme als „Gastkind“ ist nur an maximal 5 Tagen im Monat möglich.

§ 8

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind jeweils die Erziehungsberechtigten des Kindes, welches die Einrichtung besucht.

§ 9

Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (Eheleute, eheähnliche Gemeinschaft) Kindertageseinrichtungen in oder außerhalb des Gemeindegebietes, wird der Elternbeitrag für das zweite Kind bei Familien um 40 % und für das dritte Kind um 80% ermäßigt. Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer/eines Alleinerziehenden Kindereinrichtungen in oder außerhalb des Gemeindegebietes, wird der Elternbeitrag für das erste Kind um 10 %, für das zweite Kind um 50 % und für das dritte Kind um 90% ermäßigt. Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.
Maßgeblich für die Berechnung des Elternbeitrages für Alleinerziehende ist der Betrag für das erste Kind einer Familie.
- (3) Ansprüche auf Übernahme der Elternbeiträge durch das zuständige Jugendamt oder auf Eingliederungshilfe des zuständigen Sozialamtes bleiben unberührt.

§ 10

Beitragshöhe

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die monatlichen Elternbeiträge werden jährlich auf Grundlage der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten neu berechnet und zum 1. September angepasst und erhoben.
- (4) Der monatliche ungekürzte Elternbeitrag beträgt
 - a) bei der Betreuung als **Kinderkrippenkind** gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Std. **17 von Hundert**
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten
 - b) bei der Betreuung als **Kindergartenkind** gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **20 von Hundert**
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten
 - c) bei der Betreuung als **Hortkind** gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG **20 von Hundert**
für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten
- (5) Bei einer kürzeren als der genannten Betreuungsdauer wird der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt.
- (6) Wird die vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte pro angefangene Stunde erhoben. Die Höhe bemisst sich wie folgt:
 - a) bei der Betreuung als **Kinderkrippenkind** gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG **23 von Hundert** geteilt durch 180
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

- b) bei der Betreuung als **Kindergartenkind**
gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG 30 von Hundert geteilt durch 180
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
bekannt gemachten Betriebskosten
 - c) bei der Betreuung als **Hortkind**
gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG 30 von Hundert geteilt durch 120
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
bekannt gemachten Betriebskosten
- (7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 10 Euro je angefangene halbe Betreuungsstunde erhoben.
- (8) Für Gastkinder werden Elternbeiträge pro angefangene Stunde erhoben. Die Höhe bemisst sich wie folgt:
- a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2
SächsKitaG in Höhe der zuletzt nach § 14 Abs. 2
SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten geteilt durch 180
 - b) bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3
SächsKitaG in Höhe der zuletzt nach § 14 Abs. 2
SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten geteilt durch 180
 - c) bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 abs. 4
SächsKitaG in Höhe der zuletzt nach §14 Abs. 2
SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten geteilt durch 120
- (9) Vollendet ein Kind nach dem 15. des laufenden Monats das 3. Lebensjahr, wird für diesen Monat noch die Krippengebühr erhoben.
- (10) Das Essengeld ist nicht Bestandteil des Elternbeitrages und ist separat an den Essenslieferanten zu entrichten.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem vereinbarten Betreuungsbeginn des Kindes in der Einrichtung gemäß Betreuungsvereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Träger.
- (2) Der Beitrag ist jeweils für einen Monat zu entrichten.
- (3) Wird ein Kind erst ab dem 15. des laufenden Monats angemeldet, ist die Hälfte des Elternbeitrages zu entrichten.
- (4) Der Beitrag der Kindertagesstätte „Max & Moritz“ ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats an die Gemeinde Muldenhammer zu entrichten. Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, wird der Elternbeitrag zum 15. des Monats vom angegebenen Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.
- (5) Der Beitrag der Kindertagesstätte „Thierberg-Strolche“ und „Hort Muldenhammer“ ist jeweils bis zum 30. des laufenden Monats an die Gemeinde Muldenhammer zu entrichten. Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, wird der Elternbeitrag zum 30. des Monats vom angegebenen Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.
- (6) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten „Max & Moritz“ Tannenbergesthal und „Thierberg-Strolche“ Hammerbrücke in Trägerschaft der Gemeinde Muldenhammer vom 07.06.2017 und die Satzung über die Nutzung sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hort

Muldenhammer“ im Ortsteil Hammerbücke in Trägerschaft der Gemeinde Muldenhammer vom 27.08.2014 außer Kraft.

- (3) Abweichend von den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 werden mit Inkrafttreten der Satzung die monatlichen Elternbeiträge sowie die weiteren Entgelte auf Grundlage der am 21.06.2023 im Waldgebietsanzeiger nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten für 2023 erstmalig berechnet und zum 01.10.2023 angepasst und erhoben.

Muldenhammer, den 30.08.2023

Jürgen Mann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.